



Kasachstan

Auslandsgeburt



Lexilog-Suchpool



Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Rechts- und Konsularreferaten oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.

Abgabe einer Namenserklärung und Antrag auf Eintragung einer Geburt in das deutsche Geburtenregister (Geburtsanzeige)

Die Abgabe einer Namensklärung oder Geburtsanzeigen sind erst nach vorheriger Terminvereinbarung mit Ihrer zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft Nur-Sultan oder Generalkonsulat Almaty) möglich. Kontaktieren Sie die zuständige Auslandsvertretung deshalb rechtzeitig **per Telefon oder E-Mail**.

Wenn Sie die Geburtsanzeige oder Namensklärung im Zusammenhang mit der Beantragung eines Reisepasses abgeben möchten, teilen Sie das der Auslandsvertretung unbedingt im Vorfeld mit. In der Regel kann die Beantragung des Passes erst erfolgen, wenn die Namensführung geklärt ist. Die gleichzeitige Beantragung des Reisepasses und Abgabe einer Namensklärung / Geburtsanzeige ist damit nur in Ausnahmefällen möglich.

Für den Vorsprachetermin selbst planen Sie bitte mindestens eine halbe Stunde Zeit ein.

Für die Geburtsanzeige genügt die persönliche Vorsprache mindestens eines sorgeberechtigten Elternteils. Erfolgt (auch) eine Namensklärung, ist im Fall von minderjährigen Kindern die Vorsprache aller Sorgeberechtigten erforderlich. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist zusätzlich auch seine Vorsprache erforderlich.

Hat Ihnen die Auslandsvertretung bestätigt, dass zusammen mit der Geburtsanzeige/Namensklärung die Beantragung eines Passes möglich ist, ist in jedem Fall die Vorsprache des Kindes (ungeachtet des Alters) erforderlich. Beachten Sie in einem solchen Fall unbedingt unser Informationsmaterial zur Beantragung von Pässen/Personalausweisen.

Zur Beantragung einer Geburtsurkunde oder Abgabe einer Namensklärung müssen die untenstehenden Unterlagen vorgelegt werden:

Sämtliche Unterlagen müssen im Original und zusätzlich in **beglaubigter Kopie** vorgelegt werden. Originale kasachischer Urkunden, die ab Februar 2001 ausgestellt worden sind, müssen mit einer **Apostille** versehen sein.

Die beglaubigten Kopien können von einem kasachischen Notar angefertigt werden.

Von russisch- oder kasachisch-sprachigen Urkunden muss zusätzlich eine notariell **beglaubigte Übersetzung** (nach ISO9-Norm) vorgelegt werden.

Bitte informieren Sie die zuständige Auslandsvertretung vorab, falls Sie **Urkunden aus anderen Ländern** vorlegen werden.

Die Originale der Urkunden werden Ihnen beim Vorsprachetermin nach Durchsicht wieder ausgehändigt.

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (nur ein Exemplar erforderlich)
- aktuelle Reisepässe oder Personalausweise der Eltern
- falls zutreffend: Reisepass des Kindes
- Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunden beider Eltern
- wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet waren oder aktuell verheiratet sind: Heiratsurkunde der Eltern

- wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet waren : Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung
- wenn die Eltern geschieden sind: Scheidungsurteil und/oder Scheidungsurkunde der Eltern
- wenn die Angaben zum Vater in der Geburtsurkunde nach Aussage der Mutter eingetragen wurden: aktuelle (nicht älter als 4 Wochen) Bescheinigung Nr.4 des zuständigen Standesamts
- wenn ein sorgeberechtigter Elternteil nach Geburt des Kindes weggefallen ist: Sterbeurkunde oder Sorgerechtsbeschluss eines Gerichts
- wenn der deutsche Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben hat:
 - Einbürgerungsurkunde
ODER
 - Staatsangehörigkeitsausweis
ODER
 - Bescheinigung nach § 15 BVFG
- falls in Vergangenheit ein deutscher Wohnort bestand oder immer noch besteht: einfache Kopie der Meldebescheinigung oder Abmeldebescheinigung eines Elternteils oder des Kindes

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein. Die zuständige Auslandsvertretung wird Sie bei Vorsprache oder im Laufe des Verfahrens informieren, ob zusätzlich Unterlagen vorzulegen sind.

Die folgenden konsularischen **Gebühren** sind bei Antragstellung zu entrichten:

- Unterschriftsbeglaubigung Geburtsanzeige ohne Namenserklärung: 20,00 EUR
- Unterschriftsbeglaubigung Geburtsanzeige mit Namenserklärung: 25,00 EUR
- Unterschriftsbeglaubigung nur Namenserklärung: 25,00 EUR

Die Gebühren sind zum jeweiligen Wechselkurs der Auslandsvertretung ausschließlich bar in KZT zu entrichten.

Das zuständige Standesamt in Deutschland erhebt seinerseits Gebühren, die nach Eingang der Namenserklärung/Geburtsanzeige und auf Aufforderung zu zahlen sind. Über Höhe und Zahlungsmodalitäten wird die zuständige Auslandsvertretung Sie im Laufe des Verfahrens informieren.